

# **Rauchen an der Schule und fällige Sanktionen**

**Beitrag von „Mikael“ vom 8. Oktober 2015 23:54**

In Niedersachsen gäbe es die Möglichkeit über §61 NSchG eine Klassenkonferenz mit dem Ziel einer Ordnungsmaßnahme einzuberufen, da es sich beim Rauchen in der Schule um einen Verstoß gegen den entsprechenden Erlass handelt. In der entsprechenden Klassenkonferenz hätte die Schulleitung den Vorsitz, so dass sie sich nicht so billig aus der Affäre ziehen könnte, wie in deinem Fall angedeutet...

Gruß !